



# Fragebogen zur Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

## 1. Organisation und Ausgestaltung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

(Vernehmlassungsbericht, S. 13 ff.; nArt. 38 ff. EGzZGB)

### a) Eine kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit drei Zweigstellen

Sind Sie mit der Schaffung einer kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit 3 Zweigstellen einverstanden?  Ja  Nein

Bemerkungen:

Mit der Einführung einer kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit drei Zweigstellen befürchten wir einen Qualitätsverlust. Dies insbesondere bezüglich der Effizienz bei der Entscheidungsfindung aufgrund der stets neu zusammengesetzten Behörden der Zweigstellen (volatierender Spruchkörper). Es besteht dadurch auch die Gefahr von vermehrten Zirkularentscheidungen, obwohl fachlich begründet ein anderer Entschluss (mittels Sitzung) nötig wäre.

Die fehlende Behörden- und Bürgernähe sowie die hohe Reisetätigkeit erachten wir ebenfalls als hinterlich. Das Recht der persönlichen Anhörung ist vor der Gesamtbehörde dadurch nicht mehr möglich. Die Reisetätigkeit nimmt mehr Zeit in Anspruch, womit mehr Stellenprozente zur Verfügung gestellt werden müssten.

Schliesslich ist gemäss unseres Erachtens ein einziger Pikettdienst für den ganzen Kanton nicht realisierbar (zu weite Distanzen für Abklärungen vor Ort).

### b) Drei oder fünf eigenständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Sollen stattdessen drei oder fünf eigenständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden geschaffen werden?  Ja  Nein

Bevorzugen Sie drei oder fünf Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden?  3  5

Bemerkungen:

Mit fünf eigenständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) besteht ein konstanter Spruchkörper, was die Qualität der Abklärungen, der Beschlüsse aber auch der Zusammenarbeit des interdisziplinären Teams erhöht. Schnelle Entscheidungswege und sofortiges Eingreifen in Notsituationen sind möglich. Die Regionale Verankerung gewährleistet mehr Datenschutz und die Ausübung der vorherrschenden Amtssprache.

Zudem wird mit fünf KESB eine sinnvolle Grösse gewählt, welche die notwendige Nähe zur Bevölkerung gewährt. Dies könnte mit drei eigenständigen KESB nicht erreicht werden.

Mit fünf KESB können hochwertige Arbeitsplätze für die Regionen geschaffen werden. Die regionale Verankerung sowie Kenntnisse der regionalen Gegebenheiten werden berücksichtigt.

## **2. Organisation und Ausgestaltung der regionalen Berufsbeistandschaften**

(Vernehmlassungsbericht, S. 21 ff.; nArt. 45 ff. EGzZGB)

### **a) Regionale Berufsbeistandschaften**

Sind Sie mit der Schaffung regionaler Berufsbeistandschaften einverstanden?  Ja  Nein

(Verantwortung vorläufig bei den Regionalverbänden, nach Gebietsreform künftig bei den Regionen)

Bemerkungen:

Aufgrund der bislang unklaren, noch ausstehenden Aufteilung / Neuzuteilung der Regionen, können die Berufsbeistandschaften nicht regional organisiert werden. Einer Übergangslösung in diesem Sinn stimmen wir klar nicht zu.

Wir empfehlen dringend, dass auch die Berufsbeistandschaften dem Kanton unterstellt werden sollen. Auftraggeber und -nehmer sind so unter einem Dach, was wir als beste Lösung ansehen. Einheitliche Weisungen, Standards und Strukturen können so trotz der eigenständigen KESB gesichert werden. Zudem könnte dadurch auch ein Zusammenschluss und damit die Nutzung fachlicher Kompetenzen mit anderen Dienstleistungen des Kantons (z.B. die RSD's) geprüft werden.

Bezüglich Kostenübernahme kann durchaus eine Lösung mit Beteiligung der Gemeinden gesucht werden.

## b) Aufgabenzuweisung

Sind Sie einverstanden, den Berufsbeistandschaften nebst der Mandatsführung weitere Aufgaben (Sachverhaltsabklärungen; Rekrutierung, Beratung und Unterstützung privater Beiständinnen und Beiständen) zuzuweisen?  Ja  Nein

Falls nein: Welcher Behörde sollen diese Aufgaben zugewiesen werden?

Bemerkungen:

Der Abklärungsdienst sollte als eigene Abteilung innerhalb der KESB angeordnet werden dies speziell im Hinblick zur Nutzung der Interdisziplinarität. Die Verantwortung sollte hier, wie auch die Entscheidungsbefugnis, bei der KESB liegen. Denn während den Abklärungen können Vorentscheidungen stattfinden oder es müssen Zwangsmassnahmen angeordnet werden, zu welchen nur die KESB befugt ist.

Die Rekrutierung / Beratung und Unterstützung privater Beiständinnen und Beistände kann bei vorhandener Kapazität allenfalls den Berufsbeiständen als Aufgabenbereich zugeordnet werden. Die Instruktion dieser privater Beiständinnen und Beistände hingegen ist Aufgabe der KESB.

## 3. Aufsicht

(Vernehmlassungsbericht, S. 23 f.; nArt. 39 EGzZGB)

Sind Sie einverstanden, dass die Regierung neu die Aufsicht über die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wahrnimmt?  Ja  Nein

Soll stattdessen wie bisher das Kantonsgericht die Aufsicht ausüben?  Ja  Nein

Bemerkungen:

Das Kantonsgericht ist bereits die Rechtmittelinstanz der KESB, weshalb dieses nicht auch die Aufsicht über die KESB haben darf. Diese Aufgaben sollten nicht vermischt werden.

## 4. Gerichtliche Beschwerdeinstanz

(Vernehmlassungsbericht, S. 24; nArt. 61 EGzZGB)

Sind Sie einverstanden, das Kantonsgericht als einzige gerichtliche Beschwerdeinstanz vorzusehen?  Ja  Nein

Bemerkungen:

Mit dieser Lösung wird ein schlanker Instanzenweg gewährleistet, dies begrüßen wir. Es kann sich aber auch überlegt werden, ob ein spezielles Fachgericht (mit interdisziplinärer Zusammensetzung) diese Aufgabe übernehmen sollte, um den der vielschichtigen und komplexen Aufgabe gerecht zu werden.

## 5. Fürsorgerische Unterbringung

(Vernehmlassungsbericht, S. 29 ff.; nArt. 52 ff. EGzZGB)

### a) Ärztliche Unterbringung

Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr alle im Kanton zugelassenen Ärztinnen und Ärzte eine fürsorgerische Unterbringung anordnen dürfen?  Ja  Nein

Falls nein: Soll auf eine Beschränkung verzichtet werden oder welche Ärztinnen und Ärzte sollen eine fürsorgerische Unterbringung anordnen können?

Bemerkungen:

### b) Nachbetreuung

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Möglichkeit einverstanden, dass eine Nachbetreuung vereinbart oder angeordnet werden kann?  Ja  Nein

Falls nein: Was ist Ihrer Ansicht nach noch zu regeln?

Bemerkungen:

### b) Ambulante Massnahmen

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Möglichkeit einverstanden, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unter gewissen Voraussetzungen ambulante Massnahmen anordnen kann?  Ja  Nein

Falls nein: Was ist Ihrer Ansicht nach noch zu regeln?

Bemerkungen:

### d) Zwangsmedikation

Sind Sie einverstanden, dass die Zwangsmedikation unter gewissen Voraussetzungen ausdrücklich möglich sein soll?  Ja  Nein

Falls nein: Ist die Zwangsmedikation von Gesetzes wegen auszuschliessen?  Ja  Nein

Bemerkungen:

## 6. Weitere Bestimmungen

### a) Adoption (Vernehmlassungsbericht, S. 25; nArt. 15, 36 und 36a)

Sind Sie einverstanden, dass künftig eine kantonale Behörde für die Adoption  Ja  Nein zuständig ist?

Bemerkungen:

Jede der fünf KESB soll eigenständig für die Adoptionsentscheide zuständig sein.

### b) Verfahrensvorschriften (Vernehmlassungsbericht, S. 32 ff.; nArt. 57 ff. EGzZGB)

Sind Sie mit den Verfahrensbestimmungen einverstanden?  Ja  Nein

Bemerkungen:

Es ist dabei darauf zu achten, dass:

- die Kostenerhebung kantonale einheitlich geregelt wird
- die persönliche Anhörung vor der Gesamtbehörde auf Antrag der betroffenen Person hin gewährleistet wird.

**c) Vollstreckung der Mitwirkungspflicht** (Vernehmlassungsbericht, S. 33 f.; nArt. 59b EGzZGB)

Sind Sie einverstanden, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde  Ja  Nein die Mitwirkungspflicht neu zwangsweise vollstrecken können soll (inkl. Kosten einer Ersatzvornahme)?

Falls nein: Was ist Ihrer Ansicht nach anders zu regeln?

Bemerkungen:

Die Ersatzvornahme ist zu streichen. Diese ist unnötig und insbesondere unter Berücksichtigung der Rekrutierung von privaten Mandantsträgern hinterlich.

**d) Kantonale Meldepflichten** (Vernehmlassungsbericht, S. 35; nArt. 62 EGzZGB)

Sind Sie einverstanden, die Meldepflicht auf alle – d.h. auch privatrechtlich angestellte – Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Pflege, Bildung, Erziehung, Betreuung, Sozialberatung und Religion auszudehnen, die in Ausübung ihres Berufes von der Hilfsbedürftigkeit eines Kindes oder einer erwachsenen Person Kenntnis erhalten?  Ja  Nein

Falls nein: Welche Meldepflichtigen sind zu streichen oder aufzunehmen und warum?

Bemerkungen:

Um diese kantonale Meldepflicht für die diversen Beteiligten aufnehmen und korrekt umsetzen zu können, bedarf es unsere Ansicht dringend einer klaren Definition des Begriffes der Hilfsbedürftigkeit. Dieser Begriff "Hilfsbedürftigkeit" ist zu oberflächlich und hat eine zu tiefe Eintrittsschwelle (je nach Verständnis). Die Hilfsbedürftigkeit muss eine gewisse Stärke beinhalten, z.B. wenn eine Person sich nicht rechtzeitig, selbst oder unter Einbezug von freiwilliger Beratung, Hilfe holen kann oder will und Gefahrenverzug besteht.

Schliesslich ist bei der Meldepflicht auch zu beachten, dass meldepflichtige Personen aus den verschiedensten Bereichen neu dazu verpflichtet werden und evt. damit auch überfordert sein könnten. Diese meldepflichtigen Personen müssen in ihrer Person und Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit geschützt werden, sollten sie eine Situation einer hilfsbedürftigen Person (oder Kinder) nicht richtig einschätzen oder erkennen.

**e) Terminologische Anpassungen** (Vernehmlassungsbericht, S. 36; nArt. 163 EGzZGB (inkl. Anhang), nArt. 9 Abs. 2 KV)

Gibt es noch weitere Anpassungen?  Ja  Nein

Bemerkungen:

## **7. Bemerkungen zu weiteren Bestimmungen der Gesetzesvorlage**

## **8. Weitere Bemerkungen**

**Absender**

Name: AvenirSocial Graubünden

Adresse: AvenirSocial Graubünden, Luciano Capelli, Montalinstrasse 3, 7000 Chur

Kontaktperson (bei Rückfragen) Karin Liver G: 081 300 65 03

**Vernehmlassungsfrist: 8. Juli 2011**

Bitte schicken Sie Ihre Stellungnahme an folgende Adresse:

E-Mail: [info@djsq.gr.ch](mailto:info@djsq.gr.ch)

Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit  
Hofgraben 5  
7001 Chur